



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt		
Ggf. Standort	Würzburg		
Studiengang	<i>Management im Gesundheitswesen</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 1995/96 (Pflegermanagement)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	offen	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	39	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2017/18 bis einschl. Sommersemester 2022		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch		
Akkreditierungsbericht vom	11.03.2024		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	6
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	6
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	6
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	6
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	7
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	7
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	8
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	9
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	9
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	18
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	20
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	21
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	21
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	22
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	24
3 Begutachtungsverfahren	26
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	26
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	26

4	Datenblatt	27
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>27</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>28</i>
5	Glossar.....	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS), Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. An der Hochschule stehen den 9.322 (Stand Wintersemester 2022/23) eingeschriebenen Studierenden insgesamt 50 Bachelor- und Masterstudiengänge zur Verfügung.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.980 Präsenzstudium, 800 Stunden Praktikum und 3.520 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 33 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist eine Allgemeine Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß bayerischem Hochschulrecht in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren ist der Nachweis einer Vorpraxis vorzulegen, die einer mindestens zehnwöchigen, dem Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ dienenden praktischen Tätigkeit in Vollzeit entspricht. Wurde vor Aufnahme des Studiums eine fachpraktische Ausbildung absolviert, die der Fachrichtung des Studiengangs entspricht, ersetzt diese die zu erbringende Vorpraxis.

Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur selbstständigen professionellen Übernahme und Ausführung von Management- und Beratungsaufgaben in den verschiedenen Praxisfeldern des Gesundheitswesens auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Methoden. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren unter Einbeziehung der Zulassungsvoraussetzungen, des Studiengangstitels und der Modulbeschreibungen ein schlüssiges Studiengangskonzept. Es handelt sich um einen etablierten Studiengang, der auch in den Management-Anteilen sozialwissenschaftlich geprägt ist. Die Veränderungen im letzten Akkreditierungszeitraum sind gut nachvollziehbar, insbesondere das breiter angelegte Profil des Studiengangs mit der Öffnung der Zulassungsvoraussetzungen. Studierende werden an der Hochschule sowie im Studiengang gut betreut.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, pro Semester werden 30 CP erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang ist im Modul „Bachelorarbeit“ (15 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Themenfeld im Gesundheitswesen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach Bayerischem Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG). Des Weiteren ist der Nachweis einer Vorpraxis vorzulegen, die einer mindestens zehnwöchigen, dem Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ dienenden praktischen Tätigkeit in Vollzeit entspricht. Wurde vor Aufnahme des Studiums eine fachpraktische Ausbildung absolviert, die der Fachrichtung des Studiengangs entspricht, ersetzt diese die zu erbringende Vorpraxis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Management im Gesundheitswesen“ wird gemäß § 11 StuPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 33 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Dabei werden 29 Modulen jeweils 5 CP zugerechnet. Die Vertiefungsmodule umfassen jeweils 10 CP, das Modul Bachelorarbeit umfasst 15 CP und das Praxismodul 30 CP. Die Module des Studiengangs gliedern sich in sieben Studienbereiche: Grundlagen des Managements (1), Angewandte Gesundheitswissenschaften (2), Management in Gesundheitsorganisationen (3), Methoden und Techniken zum Führen von Gesundheitsorganisationen (4), Kontrollierte Praxis (5), Wissenschaftliches Arbeiten (6) und Wahl- bzw. Vertiefungsbereich (7). Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Ferner werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Art, Umfang und Dauer der Prüfungsformen werden in §§ 21 bis 30 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) und § 7 StuPO definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 APO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben.

Für 29 der 33 Module ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden.

Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul Bachelorarbeit (Modul 28) 360 Stunden an Workload (12 CP) und für das begleitende Kolloquium 90 Stunden an Workload (3 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 APO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.980 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 3.520 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul 25, 30 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 43 APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 43 Abs. 3 APO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der zweiten Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Management im Gesundheitswesen“ finden die Gutachter:innen einen gut funktionierenden Studiengang und zufriedene Studierende vor. Die Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung beinhalten – für die Gutachter:innen aufgrund der Veränderungen im Feld nachvollziehbar – inhaltliche Anpassungen im Curriculum sowie eine breitere Profilbildung, die sich auch durch eine Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zeigt. Schwerpunkte der Begutachtung waren neben der Öffnung des Zugangs der Verbleib der Studierenden sowie das Praxismodul und dessen Qualitätssicherung. In der heterogenen Studierendengruppe ergänzen sich Personen mit und ohne vorherige Berufsausbildung sinnvoll. Durch die Nachbesetzung der Professur „Personalwesen“ wird der Studiengang personell nachhaltig abgesichert. Die Weiterentwicklung des Studiengangs wird von der zukünftigen Ausrichtung dieser Professur profitieren sowie von den weiteren Professuren, die sich aktuell im Berufungsverfahren befinden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ qualifiziert gemäß § 2 StuPO zur „selbstständigen professionellen Übernahme und Ausführung von Management- und Beratungsaufgaben in den verschiedenen Praxisfeldern des Gesundheitswesens auf der Grundlage wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse und Methoden“.

Der Studiengang vermittelt Wissensbestände in den Bereichen Gesundheitswissenschaft und Management, dabei werden auch aktuelle Erkenntnisse im interdisziplinären Forschungsfeld der Sozial- und Gesundheitswissenschaften einbezogen. Das erlernte Wissen können die Studierenden erweitern und multidimensional anwenden. Sie können Problemlagen analysieren und zielorientiert beschreiben, Handlungspläne angemessen entwickeln, einbringen, leiten und die Zielerreichung sicherstellen. Die Absolvent:innen sind befähigt, die eigene Denkweise zu reflektieren und mit unsicherem Wissen sowie eigenen Irritationen umzugehen.

Es werden Grundlagen für die praktische Tätigkeit im Gesundheitswesen als auch für eine wissenschaftliche Arbeitsweise gelegt. Die Absolvent:innen beherrschen die Methoden und Werkzeuge des Managements und sind befähigt, Aufgaben im Management, in der Personalführung und in der Beratung zu übernehmen und auszuführen, so die Hochschule im Selbstbericht. Hierbei können die Studierenden auf Basis gesundheitswissenschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Kompetenzen Entscheidungen treffen, mögliche Folgen kritisch reflektieren, sowie Verantwortung übernehmen und sachgerechte Lösungen entwickeln.

Der Studiengang vermittelt neben der Methodik im Management auch gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen, die in der Gesundheitsversorgung, Gesundheitssystemgestaltung, Gesundheit und Prävention, Epidemiologie sowie im Qualitätsmanagement liegen. Ebenso erlangen die Absolvent:innen die Fähigkeit, empirische Untersuchungen sowie quantitative und qualitative Studien durchzuführen. In den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden zusätzlich nicht fachspezifisches Wissen und Kompetenzen erwerben und diese im interdisziplinären Rahmen einordnen.

Die Anbahnung persönlicher Kompetenzen wird im Studiengang gefördert. So werden die Studierenden durch die Förderung von reflektiertem, verantwortungsbewusstem und ethischem Arbeiten auf lebenslanges Lernen und die kreative Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen und Konzepte vorbereitet. Das Erlernen von Präsentations- und Moderationsfähigkeiten unterstützt die Studierenden dabei, ein überzeugendes Auftreten zu entwickeln sowie Selbstbewusstsein zu erwerben.

Mit dem Bachelorabschluss sind die Absolvent:innen für eine Erwerbstätigkeit qualifiziert und finden den Einstieg als Fach- oder Führungskraft im Gesundheitswesen. Sie sind befähigt, Aufgaben im Management oder in der Beratung selbstständig zu übernehmen und auszuführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem regionalen Arbeitsmarkt und dem Bedarf nach Tätigkeitsfeldern im Gesundheitsmanagement in Würzburg und umliegender Region. Daraufhin stellt die Hochschule dar, dass es einen Bedarf gibt und die Absolvent:innen unabhängig von ihren beruflichen Vorerfahrungen Positionen im mittleren Management, z.B. als Pflegedienstleitung oder in Stabsstellen übernehmen. Für die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs sehen die Gutachter:innen eine gute Anschlussmöglichkeit auf dem Arbeitsmarkt.

Daran anschließend fragen die Gutachter:innen nach den Erfahrungen der Hochschule mit der Öffnung der Zulassungsvoraussetzungen für Abiturient:innen ohne vorherige Ausbildung im Gesundheitswesen. Daraufhin antwortet die Hochschule, dass die Studierenden gut in das Thema hineinfinden, durch einführende Module unterstützt werden und somit das Studium auf einem einheitlichen Kompetenzniveau aufbaut. Zudem verweist die Hochschule auf die Voraussetzung einer Vorpraxis. Des Weiteren erläutert die Hochschule ihre gute Vernetzung in den Gesundheitsmarkt in Würzburg und der Region und, dass sie darüber Rückmeldungen über den Bedarf nach entsprechend ausgebildeten Fachkräften erhält. Ferner erfährt das mittlere Management in der Pflege seit zehn Jahren eine Stärkung, sodass die Öffnung des Studiengangs ebenso eine Reaktion auf diese Veränderung darstellt. Ergänzend führt die Hochschule aus, dass Bachelorstudiengänge an der THWS grundständig und ohne weitere Zulassungsvoraussetzungen als die Hochschulzugangsberechtigung studiert werden können.

Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang die Befähigung erworben, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten Arbeitsfelder der Absolvent:innen schätzen die Gutachter:innen für plausibel ein. Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen.

Des Weiteren fragen die Gutachter:innen nach der Anschlussfähigkeit für ein Masterstudium. Die Hochschule weist darauf hin, dass der Antrag für das Promotionsrecht für Gesundheits- und Sozialwissenschaften vorbereitet ist und das Institut für angewandte Sozialwissenschaften als Forschungsstruktur etabliert wurde. Derzeit erhalten die Bachelorabsolvent:innen des Studiengangs Angebote für Masterstudiengänge an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, sodass wissenschaftlicher Nachwuchs bis hin zur Promotion aufgebaut werden kann. Dies nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis und loben die Zukunftsorientierung.

Nach Ansicht der Gutachter:innen schärfen die Studierenden ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen, sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden. Die Studierenden werden für gesellschaftliche Bedürfnisse und Problemlagen sowie für die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft sensibilisiert und bringen gesellschaftliches Engagement ein. Anschließend stellen die Gutachter:innen fest, dass die in den Modulhandbüchern beschriebenen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar dargelegt sind.

Abschließend thematisieren die Gutachter:innen die Zuordnung des Studiengangs zur Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften als managementorientierter Studiengang. Die Hochschule erläutert, dass es sich um einen sozialwissenschaftlich geprägten Studiengang handelt und die Gesundheitsbranche im Vordergrund steht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Management im Gesundheitswesen“ gliedert sich in sieben Studienbereiche: Grundlagen des Managements (1), Angewandte Gesundheitswissenschaften (2), Management in Gesundheitsorganisationen (3), Methoden und Techniken zum Führen von Gesundheitsorganisationen (4), Kontrollierte Praxis (5), Wissenschaftliches Arbeiten (6) und Wahl- bzw. Vertiefungsbereich (7).

Bachelorstudiengang Management im Gesundheitswesen (BMG)							7 Studienbereiche
Semester 7	29. Vertiefungsstudium II		30. Recht im Gesundheitswesen II	31. Digitalisierung im Gesundheitswesen II	32. Aktuelle Entwicklungen im Gesundheitswesen	33. Management als Beruf	1. Grundlagen des Managements
Semester 6	26. Vertiefungsstudium I		27. Methoden und Techniken angewandter Forschung	28. Bachelorarbeit			2. Angewandte Gesundheitswissenschaften
Semester 5	25. Praxismodul						3. Management in GO
Semester 4	19. Grundlagen empirischer Forschung	20. Praxisbezogenen Projekt	21. Gesprächs- und Verhandlungsführung	22. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	23. Bilanzierung und Controlling	24. Digitalisierung im Gesundheitswesen I	4. Methoden und Techniken zum Führen in GO
Semester 3	13. Internes Rechnungswesen in GO	14. Recht im Gesundheitswesen I	15. Gesundheitssystemgestaltung	16. Qualität im Gesundheitswesen	17. Querschnittsaufgaben des Personalmanagements in GO	18. Allgemeinwissenschaftliches Modul	5. Kontrollierte Praxis
Semester 2	7. Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	8. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	9. Externes Rechnungswesen in GO	10. Fachwissenschaftliches Arbeiten	11. Selbstmanagement und Problemlösen	12. Grundlagen des Personalmanagements in GO	6. Wissenschaftliches Arbeiten
Semester 1	1. Einführung in das Studium	2. Grundlagen der Gesundheitsversorgung	3. Wirtschafts-mathematik/-statistik	4. Einführung in die Managementlehre	5. Management von Arbeitsgruppen in GO	6. Einführung in die Betriebs-wirtschaftslehre	7. Vertiefungsstudium
ECTS	5	5	5	5	5	5	

Die Studierenden belegen in den ersten vier Semestern je sechs Module, welche auf Theorie und Methodik zentriert sind.

Im ersten Semester werden den Studierenden Grundlagen vermittelt. In Modul 1 erhalten sie eine erste Orientierung und können sich im System der Hochschule einfinden. Das Modul 2 ist als eine Ergänzung für Studierende ohne eine vorherige Ausbildung im Gesundheitswesen gedacht und vermittelt grundlegende Kenntnisse über Krankheitslehre und Behandlungsansätze, Strukturen in der Gesundheitsversorgung und Grundzüge der Sozialversicherungssysteme. Das dritte Modul behandelt Wirtschaftsmathematik sowie Wirtschaftsstatistik und wiederholt somit mathematische Sachverhalte, welche für die folgenden Module benötigt werden. Modul 4 und 6 führen die Studierenden in die Managementlehre bzw. Betriebswirtschaftslehre ein. In Modul 5 steht die Bedeutung von Gruppen in Gesundheitsorganisationen im Fokus.

Das zweite Semester erweitert das bereits Gelernte um die Grundlagen der Gesundheitswissenschaften in Modul 7, der Volkswirtschaftslehre in Modul 8 und des Personalmanagements in Gesundheitsorganisationen in Modul 12. Das neunte Modul vermittelt die ersten Kenntnisse zur Erzeugung von relevanten Zahlen für das externe Rechnungswesen im Betrieb. Die Studierenden erwerben in Modul 10 forschungsmethodische Fertigkeiten und werden in das (fach-)wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. Des Weiteren werden in Modul 11 Kenntnisse über kognitive, motivationale und emotionale Ressourcen vermittelt, mit dem Ziel, dass die Studierenden erkennen, wenn Arbeits- oder Lernformen nicht funktionieren, individuelle Belastungsgrenzen erreicht werden oder Motivationsschwierigkeiten bestehen, und sie diese beurteilen und beeinflussen können, wie etwa Prokrastination oder Lernwiderstände.

Das dritte Semester baut inhaltlich auf die vorangegangenen Module auf. Der Fokus in Modul 13 liegt auf dem internen Rechnungswesen in Gesundheitsorganisationen. Das Recht im Gesundheitssystem behandelt erstmals das Modul 14. Die Gestaltung des Gesundheitssystems erlernen

die Studierenden in Modul 15 und erhalten Einblicke in die Qualität im Gesundheitswesen in Modul 16. Das Modul 17 spezifiziert die Studierenden in Querschnittsaufgaben des Personalmanagements im Gesundheitswesen, der Lehrinhalt ist an die Anforderungen angepasst, die einem Dienstleistungsbetrieb im Gesundheitswesen bevorstehen. Neben festgelegten Pflichtmodulen sieht das Curriculum des Studienganges Wahlpflichtmodule vor, wie etwa das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul (Modul 18). In diesem können die Studierenden ein Lehrangebot der Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften wahrnehmen.

Im vierten Semester erlernen die Studierenden in Modul 19 die Grundlagen empirischer Forschung, welches auf die Lehrinhalte von Modul 3 im ersten Semester aufbaut. In Modul 21 liegt der Fokus auf der Interaktion zwischen Individuum und Gruppe und erweitert so das Wissen der Teilnehmer:innen über das Leiten und Führen eines Unternehmens oder einer Einrichtung im Gesundheitswesen. Modul 24 schließt mit dem Thema der Digitalisierung im Gesundheitswesen den Studienbereich Grundlagen des Managements ab. Das Modul 23 führt die Studierenden in Bilanzierung und Controlling ein und greift damit das Erlernte über das Rechnungswesen auf. Die erste Praxiserfahrung durchlaufen die Studierenden in Modul 20. Dieses praxisbezogene Projekt sieht eine Aufgabenstellung durch die Lehrperson unter Einbezug von externen Einheiten vor. Die Aufgaben werden von den Studierenden bearbeitet und sie präsentieren die Ergebnisse den jeweiligen Unternehmen. Das Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul Modul 22 ermöglicht den Studierenden, sich individuell fachlich zu vertiefen, wie beispielsweise in der Gesundheitssoziologie.

Das fünfte Semester sieht im Gegensatz zu den vorherigen Semestern nur das Modul 25 vor, das Praxismodul. Dieses setzt sich aus einer Praxisphase, einem Praxisseminar sowie einer Praxisreflexion zusammen. Die Erwartungen an die Praxisanleiter:innen, die Arbeitsbedingungen und die vorgesehene Wissensvermittlung als auch deren Methodik wird in Anlage A.VI.13 festgehalten. Die Studierenden absolvieren ein Praktikum in Einrichtungen und Organisationen des Gesundheitswesens und können dabei ihre ersten praktischen Erfahrungen im professionellen Kontext reflektieren und mit theoretischen Studieninhalten verknüpfen.

Im sechsten Semester verfassen die Studierenden in Modul 28 die Bachelorarbeit, das Modul besteht aus Thesis und Seminar. Parallel dazu belegen die Studierenden das Modul 27 zu Methoden und Techniken angewandter Forschung, um diese in ihrer Abschlussarbeit direkt umsetzen zu können. Modul 26 sieht ein Vertiefungsstudium vor, in welchem die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt legen und sich spezialisieren können.

Diesen Schwerpunkt können die Studierenden im siebten Semester weiter vertiefen, da das Modul 29 ein zweites Vertiefungsstudium vorsieht. Auch die Kenntnisse des Rechts und der Digitalisierung im Gesundheitswesen entwickeln sie in Modul 30 und 31 weiter. Um nach dem Abschluss des Studiums auf den Einstieg in die Berufspraxis vorbereitet zu sein, sieht das Curriculum in den Modulen 32 und 33 die aktuellen Entwicklungen im Gesundheitswesen sowie das Management als Beruf vor. Die Trends im Gesundheitswesen analysieren die Studierenden auf Grundlage ihres erworbenen Wissens und ihrer Kompetenzen. Ergänzend lernen sie, die Position der Führungskraft einzuordnen, und hinterfragen die Professionalisierungstendenzen aus berufssoziologischer Sicht.

Das Curriculum beinhaltet vielfältige Lehr- und Lernformen, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen. Diese Einbeziehung wird durch projektbezogene Seminare, praxisnahe Übungen in der (Klein-)Gruppe und im Praxismodul durch reale Fallarbeit umgesetzt. Im Praktikum kann der Theorie-Praxis-Transfer konkret erprobt werden. Die aktive Einbeziehung der Studierenden findet sich außerdem in den aktivierenden Lehrgesprächen mit Diskussionen von Beispielen aus der eigenen beruflichen Praxis der Studierenden. Die Lern- und Lehrformen des Bachelorstudiengangs sind der Fachkultur entsprechend ausgewählt. In den Modulen kommen Übungen, Impulsvorträge und praxisrelevante Reflexionsaufgaben zum Einsatz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen hinterfragen die Lage des Moduls „Bachelorarbeit“ im sechsten und damit vorletzten Semester. Die Hochschule erläutert, dass die Studierenden im fünften Semester ein Praktikum absolvieren und es intendiert ist, dass sie mit den Themen aus dem Praktikum zurück an die Hochschule kommen und diese in der Bachelorarbeit bearbeiten können. Zudem schließen die Studierenden vermehrt in Regelstudienzeit ab und benötigen keine Verlängerung der Studienzeit für den Abschluss der Bachelorarbeit.

Ausgehend von der letzten Akkreditierung fragen die Gutachter:innen nach inhaltlichen Veränderungen des Curriculums und dem Einbringen aktueller Themen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Strukturreformen etc. Die Hochschule gibt an, dass zum einen aktuelle Themen in die einzelnen Lehrveranstaltungen eingebracht werden und insbesondere eine Themenverbreiterung im Bereich Gesundheit stattfand. Zum anderen werden Personen aus der Praxis für Gastvorträge eingebunden, wofür die Fakultät ein jährliches Budget von 15.000 € zur Verfügung stellt. Im Übrigen nutzt die Hochschule die Wahlmöglichkeiten im Studiengang (Module „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul“ und „Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul“) zur Integration aktueller Themen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind klassische Managementthemen wie Supply-Chain-Management, Einkauf und Logistik im aktuellen Curriculum trotz der wirtschaftlichen Re-Fokussierung des Studienganges nicht offensichtlich enthalten. Die Hochschule zeigt am Beispiel des Planspiels im ersten Semester, wie Managementthemen integriert sind. Auch die Studierenden zeigen sich mit dem Inhalt des Curriculums zufrieden, es besteht individuell das Interesse, mehr BWL, VWL, Statistik sowie Mathematik in das Studium einzubeziehen. Bei Interesse belegen die Studierenden zusätzliche Lehrveranstaltungen bei der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB). Die Gutachter:innen schätzen das Curriculum als schlüssig aufgebaut ein und stellen eine adäquate Themenauswahl fest.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule das Praxismodul (Modul „Praxismodul“, 5. Semester, 30 CP). Die Hochschule führt aus, dass für die Studierenden zuerst eine Einführungsveranstaltung zum Thema Bewerbung stattfindet. Die Evaluation früherer Praktika, insbesondere die Praktikumsberichte von Studierenden der höheren Semester stehen den Studierenden ergänzend zur Verfügung. Zudem steht den Studierenden während des Praxismoduls eine individuelle Betreuung seitens der Hochschule zur Verfügung, die in der Regel drei Mal stattfindet. Die Vergütung für die Praxistätigkeit fällt unterschiedlich aus, so die Hochschule. Es werden Praktika im Industriebereich absolviert, die mit bis zu 1.500 € vergütet werden. Die Studierenden werden von der Hochschule darauf hingewiesen, dass bei Bedarf finanzielle Möglichkeiten durch die entsprechende Wahl der Praxisstelle ausgeschöpft werden sollen. Des Weiteren führt die Hochschule aus, dass der Praxisplan von den Praxiseinrichtungen ausgefüllt wird, und dieser wiederum von der Hochschule genehmigt wird. Es sind ca. 80 % der Praxiseinrichtungen der THWS bereits bekannt, in diesen sind zum Teil auch Alumni tätig.

In Bezug auf die Praxisprojekte im vierten Semester (Modul „Praxisprojekt“, 5 CP) erkundigen sich die Gutachter:innen nach der Strukturierung und Themenverteilung. Es werden zukunftsgerichtete Themen aus der Praxis ausgewählt, so die Hochschule. Im Beispiel der Gründung einer Pflegeschule erstellten Studierende Leitfäden für Praktiker:innen zur Umsetzung. Ein Semester zuvor können die Studierenden ein Erst- und Zweitwahl bzgl. der drei angebotenen Projekte treffen, meist gelingt die gewünschte Zuordnung. Die Hochschule betont regelmäßige Treffen während der Praxisprojekte.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind das Praxismodul sowie die Praxisprojekte gut durchdacht und sie heben die Vernetzung des Studienganges mit regionalen Unternehmen und Institutionen positiv hervor.

Daran anschließend greifen die Gutachter:innen das Thema Wahlpflichtmodule auf. Nach Auskunft der Hochschule ist die Integration von Wahlmöglichkeiten in den Studiengang von der Fakultät gewünscht, um den Studiengang attraktiver zu gestalten und gute Möglichkeiten zu schaffen, aktuelle Themen in die Lehrveranstaltungen zu implementieren. Auf Nachfrage nach Be-

schränkungen der Wahlmöglichkeiten durch die Organisation oder die Mindest-Teilnehmer:innenanzahl für eine Veranstaltung erläutert die Hochschule, dass sich das Lehrangebot nach Veranstaltungsart und Ressourcen richtet. Projekte werden beispielsweise in Gruppen von 15 Personen durchgeführt, sodass bei 50 Studierenden drei Gruppen angeboten werden.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen erläutert die Hochschule den Studiengang, der als grundständiger Bachelorstudiengang konzipiert ist. Die Lehrenden beschreiben, dass sich die im Berufs Ausgebildeten und Schulabsolvent:innen gut ergänzen. Durch einführende Lehrveranstaltungen, etwa das Modul „Grundlagen der Gesundheitsversorgung“, wird die heterogene Studierendengruppe zusammengebracht. Zudem erfolgt ein Monitoring über den Tag der Lehre. Den Studierenden mit vorheriger Berufsausbildung werden einzelne Module nach individueller Prüfung angerechnet. Hingegen wird die Vorpraxis (als Zulassungsvoraussetzung) bei Bewerber:innen mit Berufsausbildung im Gesundheitswesen immer angerechnet.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Sie kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort studierendenzentrierte und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Bei Fragen zu Auslandsaufenthalten steht auf Fakultätsebene der:die Auslandsbeauftragte und auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN) zur Verfügung. Wird ein Studienaufenthalt im Ausland von dem:der Studierende:n geplant, erfolgt eine Überprüfung im Sinne eines Learning-Agreement vor dem Aufenthalt, damit dem:der Studierende:n keine Nachteile entstehen. Die Hochschule stellt den Studierenden frei, das Praktikum im Inland oder Ausland zu absolvieren, und empfiehlt ein Auslandsaufenthalt während der Praxisphase oder in den letzten beiden Semestern.

Bisher haben Studierende ein Auslandssemester in Namibia, Schweden, Finnland, Österreich und Spanien absolviert. Sollte bei Studierenden keine Möglichkeit bestehen, etwa aus persönlichen Gründen, ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren, bietet die Hochschule das Blended Intensive Programme (BIP) an. In diesem Programm werden im Rahmen der 3IN-Alliance gemeinsame Lehrveranstaltungen mit Partnerhochschulen in Norwegen und Finnland angeboten.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 43 Abs. 7 APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 43 Abs. 7 APO beschlusskonform geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Hochschule verweist auf die zunehmende Internationalisierung der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften. Der Zukunftsplan der THWS sieht vor, mittelfristig weitere Studiengänge sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch anzubieten, bisher werden fünf Studiengänge in beiden Sprachen angeboten. Auch für den Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ könnte die Einführung einer englischsprachigen Variante eine Option für die Zukunft sein. Zudem

äußern die Studierenden den Wunsch, englischsprachige Kurse bzw. internationale Anteile in den Modulen anzubieten sowie studiengangbezogene Kooperationen für den Auslandsaufenthalt anzustreben. Die Gutachter:innen nehmen die Internationalisierungsstrategie der Hochschule zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 82,3 SWS im Wintersemester 2022/2023 77 % (63,3 SWS) abdecken.

Im Sommersemester 2023 wurden von den anfallenden 87,4 SWS 79 % (69,4 SWS) von hauptamtlich Lehrenden erbracht.

Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken im Wintersemester 2022/2023 23 % (19 SWS) und im Sommersemester 2023 21 % (18 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang betrug im Wintersemester 2022/2023 70 % (57,3 SWS), im Sommersemester 2023 79 % (69,4 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Berufungsverfahren sind in den §§ 62 bis 66 der Grundordnung (GO) geregelt. Zur Erteilung von Lehraufträgen verfügt die Hochschule über ein Merkblatt, in dem die Organisation und die Anforderungen zur Vergabe von Lehraufträgen dargelegt sind. Lehrbeauftragte müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine mindestens dreijährige, einschlägige Berufspraxis verfügen. Die Bestellung zum/zur Lehrbeauftragten erfolgt durch den/die Präsident:in der Hochschule.

Zur didaktischen und fachlichen Weiterbildung können Lehrende der Hochschule die Angebote des Bayerischen Zentrums für innovative Lehre (BayZieL) in Ingolstadt/München nutzen. Verpflichtend für neu berufene Professor:innen und neue Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme am fünftägigen „Basisseminar Hochschuldidaktik“. Ferner verfügt die Hochschule über interne Weiterbildungsangebote, u.a. am Campus Sprache. Hier können Mitarbeitende etwa Englischkurse belegen. Am regelmäßig stattfindenden Medienpädagogischen Tag erweitern die Lehrenden ihre Kenntnisse zum Einsatz von Medien in der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erörtern mit der Hochschule die Nachbesetzung der Professur „Personalwesen“ der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften. Die Hochschule führt aus, dass die Professur nachbesetzt wird und an der Fakultät angebunden bleibt. Über die Ausrichtung der zu besetzenden Professur entscheidet ebenfalls die Fakultät. Ferner gibt es ein Zielvereinbarungsmittel, um die Quote an weiblichen Professorinnen nach einem Kaskadenmodell zu fördern.

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Nachbesetzung der Professur „Personalwesen“ als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Sie heben die Weiterbildungsmöglichkeiten sowie die Bestrebung zur geschlechtergerechten Besetzung von Professuren positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang wird am Standort Würzburg der THWS durchgeführt. Für die administrativen und organisatorischen Aufgabenbereiche ist am Campus Münzstraße eine Assistenzstelle vorgesehen, die eine Verwaltungsangestellte im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalent für den Bachelorstudiengang besetzt. Zudem greift der Studiengang auf Leistungen des Hochschulservice Studium, des IT Service Centers (ITSC) und anderen Hochschulservices zurück.

Die Zuordnung der räumlichen Kapazitäten der Fakultät gestaltet sich laut Hochschule schwierig. Der Studiengang nutzt die Räumlichkeiten des Hauptgebäudes in der Münzstraße 12. Dort befinden sich Seminarräume unterschiedlicher Größe, die Arbeitsplätze für Studierende sind im offenen Foyer im Erdgeschoss, in der Bibliothek oder in der Cafeteria im vierten Obergeschoss zu finden. Der Kiosk des Studierendenwerks bietet Essen und Trinken an. Alle Räume sind voll klimatisiert. Die Ausstattung der Räumlichkeiten umfasst Ton- und Bildtechnik, die Möglichkeit der Doppel- bzw. Parallelprojektion, Visualizer, Wandtafeln, Flipcharts und Pinnwände. Die Hochschule gibt an, dass die technische Ausstattung der Räume laufend ergänzt wird, um vermehrt hybride Lehre anbieten zu können.

Gegenüber vom Gebäude befinden sich in der Münzstraße 19 zwei Computerräume, der Zugang ist für die Studierenden mit der THWS-Karte zu den Öffnungszeiten möglich.

Studierende und Lehrende können die vielfältige Medienausstattung des Hochschulmedienzentrums (HMZ) im Hauptgebäude der THWS in der Münzstraße 12 nutzen. Neben dem Verleih von Foto- und Filmkameras, Ton- und Veranstaltungstechnik sowie EDV-Zubehör bietet das HMZ technisch modern ausgestattete Räume und Studios für Fotoshootings sowie Film- und Fernsehproduktionen. Ein großräumiger Hörfunkbereich mit schallisolierten Tonkabinen ermöglicht professionelle Audio- und Radioproduktionen. Regie- und Schneideräume sowie Online- und Printredaktion vervollständigen das Angebot. Studierende können an kostenlosen Equipment- und Softwareschulungen teilnehmen und werden individuell auch außerhalb der Lehrveranstaltungen bei Projekten beraten und bei Problemen unterstützt.

Die Hochschulbibliothek befindet sich in der Münzstraße 12 und verfügt aktuell über knapp 140.000 Printmedien, knapp 190.000 E-Book-Lizenzen, 296 Print-Zeitschriften-Abos und etwa 50.000 E-Journal-Lizenzen. Davon sind für den Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ etwa 37.000 Bücher in Print und digital sowie 5 Print-Zeitschriften-Abonnements und tausende E-Journal vorgesehen. Als einschlägige Datenbank stellt die Hochschule Folgende zur Verfügung: Academic Search Premier, Beck online, ERIC, EZB, Solis, APA, PsycINFO, PSYINDEX, Juris Spectrum, Social Sciences, Social Work Abstracts, Statista, wiso Sozialwissenschaften, World Scientific. Die Bibliothek am Standort Würzburg verfügt über 69 Einzelarbeitsplätze. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind von Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00 Uhr. Zudem können die Studierenden die Hochschulbibliotheken der Universität Würzburg kostenfrei nutzen.

Die für den Studiengang relevanten Räumlichkeiten befinden sich alle auf dem Campus Münzstraße, der an den öffentlichen Nahverkehr angebunden ist.

Den Studierenden und Lehrenden steht die Moodle-basierte E-Learning-Plattform „eLearning@thws“ zur Verfügung, die dem Informationsaustausch, dem kollaborativem Arbeiten und dem Durchführen von Lehrveranstaltungen, Evaluationen und Prüfungen dient.

Das Zentrum Digitale Lehre unterstützt die Lehrenden bei der Konzeption und Entwicklung von E-Learning-Einheiten. Dabei stellt es passende Tools, Soft- und Hardware zur Konzeption, Umsetzung und Produktion von E-Learning Elementen vor oder stellt diese selbst bereit. Zusätzlich bietet das Zentrum Digitale Lehre Lehrenden und Lernenden Hilfestellung bei Fragen zum agilen Management und agilem Arbeiten. Studierende erhalten Informationen zu Tools der Kommunikation und Kollaboration und werden so auf die Medienwelt im Arbeitsalltag vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen legt die Hochschule dar, dass eine Digitalisierungsstrategie für die Lehre bereits 2018 verabschiedet wurde. Als Teil hiervon wurde das Zentrum für digitale Lehre ausgebaut, momentan sind zwei unbefristete Stellen (VZÄ) vorhanden. Die Hochschule bekennt sich zur Präsenzhochschule im Sinne von synchroner Lehre, der digitale Medieneinsatz soll gefördert werden. Für Studierende, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, soll hybride Lehre möglich sein. Da es keine Vorgabe seitens der Hochschulleitung gibt, wird die Möglichkeit der Online-Lehre von den Fakultäten unterschiedlich und somit studiengangsgerecht genutzt. Die Gutachter:innen würdigen die Flexibilität der digitalen Umsetzung der Lehre.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in §§ 21 bis 27 APO und in § 7 StuPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Management im Gesundheitswesen“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt.

Teilnahmeverpflichtung:

In Modul 1 „Einführung in das Studium“ und Modul 11 „Selbstmanagement und Problemlösen“ wird keine Prüfungsleistung vorgesehen, sondern eine Teilnahmeverpflichtung gemäß § 22 Absatz 1 APO.

Individuelle Regelung:

Die Module Vertiefungsstudium I (26) und II (29) weisen keine festgelegte Prüfungsleistung aus, da diese Module als modulübergreifende Wahlmöglichkeiten den Studierenden erlauben, individuelle Schwerpunkte zu setzen. Somit sind in den beiden Modulen individuelle Prüfungsleistungen vorgesehen. Das Modul 25 „Praxismodul“ sieht als Prüfungsform eine Bestätigung der Praxisstelle über ein 20-wöchiges Praktikum, die Teilnahme am Praxisseminar und eine sonstige Prüfungsleistung als Dokumentation (5–15 Seiten) vor. Das Modul wird mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. Das Modul 18 „Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul“ wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die von der Fakultät „Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften“ festgelegt und bekannt gemacht wird. Das Modul 22 „Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul“ wird ebenso mit einer Prüfung abgeschlossen, die sich laut Modulhandbuch „individuell für jede Lehrveranstaltung aus dem Studienplan für das jeweilige Semester“ ergibt.

Für die Module Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (Modul 4), Einführung in die Managementlehre (Modul 6), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Modul 7) und Grundlagen

des Personalmanagements in Gesundheitsorganisationen (Modul 12) werden die Prüfungsleistungen als „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 APO bezeichnet. Gemäß § 9 der Studien- und Prüfungsordnung müssen diese Leistungen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden

Sonstige Prüfungen:

Wenn bei Modulen mehrere Prüfungen zur Auswahl stehen, die Hochschule nennt diese „Sonstige Prüfungen“, wird die finale Prüfungsform sowie der Prüfungstermin spätestens zu Semesterbeginn im Studienplan festgelegt und bekannt gemacht. Die Prüfungsform hängt laut Selbstbericht vom konkreten Wahlangebot und dem:der Dozierende:n ab. Die Rahmenrichtlinien für „Sonstige Prüfungsleistungen“ gibt § 27 APO vor. Dies betrifft folgende Module:

Modulnummer	Modultitel	Prüfungsform „Sonstige Prüfung“ gemäß Modulhandbuch
2	Grundlagen der Gesundheitsversorgung	Referat, Kolloquium oder Portfolio
8	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Referat, Kolloquium oder Portfolio
10	Fachwissenschaftliches Arbeiten	Referat, Hausarbeit oder Portfolio
15	Gesundheitssystemgestaltung	Referat, Kolloquium oder Portfolio
16	Qualität im Gesundheitswesen	Referat, Kolloquium oder Portfolio
19	Grundlagen empirischer Forschung	Referat, Kolloquium oder Portfolio
20	Praxisprojekt	Sonstige Prüfungsleistung als Projektarbeit
21	Gesprächs- und Verhandlungsführung	Präsentation, Hausarbeit oder Portfolio
24	Digitalisierung im Gesundheitswesen I	Präsentation, Hausarbeit oder Portfolio
27	Methoden und Techniken angewandter Forschung	Präsentation, Hausarbeit oder Portfolio
31	Digitalisierung im Gesundheitswesen II	Referat, Kolloquium oder Portfolio
32	Aktuelle Entwicklungen im Gesundheitswesen	Referat, Hausarbeit oder Portfolio
33	Management als Beruf	Referat, Hausarbeit oder Portfolio

Tabelle: Übersicht der Sonstigen Prüfungsleistungen

Des Weiteren sind im Curriculum 13 schriftliche Prüfungen im Umfang von je 90 Minuten vorgesehen.

Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden je fünf Prüfungen und eine Teilnahmeverpflichtung ab, im dritten und vierten Semester je sechs Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung und zwei Teilnahmeverpflichtungen, im sechsten Semester zwei Prüfungen, eine Teilnahmeverpflichtung und die Bachelorarbeit, im siebten Semester fünf Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen im Studiengang einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr und stellen fest, dass es sich um einen kleinen Studiengang mit einem kleinen Kollegium handelt, in welchem eine gute interne Abstimmung herrscht. Auch die Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet werden. Zur Themenfindung werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, Lehrveranstaltungsart, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie das Notengewicht der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Management im Gesundheitswesen“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Die Hochschule gibt an, dass die bis dato durchgeführten Evaluationen gezeigt haben, dass die Studierenden den Workload in der Regel als angemessen einschätzen.

Am Ende eines jeden Semesters finden die Modulprüfungen statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Die schriftlichen Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungszeitraum beginnt gemäß § 31 APO unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt und wird bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Im Wintersemester dauert der Prüfungszeitraum drei Wochen. Im Modul 18 (Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul) findet die Prüfung in der letzten Woche der Vorlesungszeit statt. Die sonstigen Prüfungen werden aufgrund ihres Formats überwiegend während der Vorlesungszeit erbracht. Die Themenstellung soll gemäß § 7 StuPO so bemessen sein, dass die Projektarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in dreieinhalb Wochen fertiggestellt werden kann. Die Modulprüfungen der Module „Grundlagen der Gesundheitswissenschaften“ (Modul 2), „Einführung in die Managementlehre“ (Modul 4), „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ (Modul 6) und „Grundlagen des Personalmanagements in Gesundheitsorganisationen“ (Modul 12), die als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 APO gelten, müssen gemäß § 9 Abs. 1 StuPO bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden.

Gemäß § 36 APO kann bei Nichtbestehen einer Modulprüfung die Prüfungsleistung bis zu zweimal wiederholt werden. Eine bestandene benotete Prüfungsleistung mit Ausnahme der Bachelor- und Masterarbeit kann gemäß § 37 APO durch einen Antrag auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Ein Antrag auf Notenverbesserung kann im Bachelorstudium insgesamt viermal gestellt werden. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden (§ 36 Abs. 5 APO).

Die Studierenden erhalten den Semesterplan online für das anstehende Semester mit den konkreten Terminen für die Lehrveranstaltungen vor Semesterbeginn. Auf der Webseite des Studienganges können die Lehrveranstaltungspläne des jeweiligen Semesters in Zusammenschau oder aufgeteilt in einzelne Studienwochen betrachtet und heruntergeladen werden.

Die Kommunikation der Hochschule erfolgt für die einzelnen Kohorten über einen E-Mail-Verteiler. Auf Modulebene steht für die Kommunikation die E-Learning-Plattform „eLearning@thws“ zur Verfügung, auch allgemeine Informationen erreichen die Studierenden auf dieser Plattform.

Es wird auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen geachtet. In der jeweils ersten Lehrveranstaltung jedes Moduls erhalten die Studierenden Informationen zu allen inhaltlichen, formalen und zeitlichen Aspekten der Modulprüfung.

Die Hochschule bietet verschiedene Beratungsangebote und Anlaufstellen für Studierende an. Die Hochschulbibliothek bietet Schulungen zu Thema wie Zeitmanagement oder Umgang mit Literaturverwaltungssystemen an. Bei Fragen zu Auslandsaufenthalten steht auf Fakultätsebene der:die Auslandsbeauftragte und auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN) zur Verfügung. Das Projekt „Gesund Studieren“ in Kooperation mit der AOK Bayern läuft bis Januar 2024 und soll als niedrigschwelliges Beratungsangebot zu Gesundheitsfragen für Stu-

dierende dienen. Das Studentische Gesundheitsmanagement bietet zusätzlich präventive Gruppenangebote und Kurse zu verschiedenen Themen an. Die Hochschule weist eine interne Vernetzung und Kooperationen mit externen Einrichtungen auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang und der Studierbarkeit wahr. Die Studierenden loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden und den hohen Praxisbezug des Studiengangs. Dabei erwähnen sie insbesondere die Unterstützung bei der Suche nach einer Praxisstelle im Rahmen des Praxismoduls und die Betreuung und Begleitung bei der Erstellung der Bachelorarbeit. Auf Nachfrage zur Abbruchquote in den Semestern zwei bis vier stellen sie keine besonderen Herausforderungen fest, die zu Abbrüchen führen könnten. Abbrüche vermuten die Studierenden aufgrund nicht erfüllter Erwartungen und Vorstellungen an den Studiengang. Auf Wunsch der Studierenden regen die Gutachter:innen die Wiedereinführung von Tutorien für Fächer wie Mathematik und Statistik an.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: In regelmäßigen Besprechungen diskutieren die im Studiengang lehrenden Professor:innen und die Studiengangassistenten über die Weiterentwicklung des Studiengangs. Dabei wird auch das Feedback von Unternehmen eingeholt, die während der Praxisphase oder in einem weiteren curricularen Kontext mit Studierenden Kontakt haben. Eine weitere Diskussionsplattform stellt die monatlich stattfindende Dienstbesprechung auf Fakultätsebene dar. Die Akquise neuer Lehrender und die Anpassung von Lehrformen sorgen ebenfalls für didaktische und fachliche Aktualität.

Zur fachlichen Weiterbildung nehmen die Lehrenden an nationalen und internationalen Kongressen, Tagungen, Seminaren sowie Messen teil und können Forschungsfreisemester nutzen. Der Studiengang ist Mitglied der Dekanekonferenz Pflege auf bayerischer und Bundesebene.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach laufenden Forschungsvorhaben und der Beteiligung von Studierenden des Studiengangs. Die Hochschule erläutert, dass ein umfangreiches gesundheitsökonomisches Projekt an der Hochschule läuft und weitere Forschungstätigkeiten an der THWS angesiedelt sind. Darüber hinaus sieht das Curriculum forschendes Lernen vor und Studierende sind etwa als Hilfskräfte involviert oder verfassen Abschlussarbeiten im Kontext von Forschungsprojekten. Nach Auffassung der Gutachter:innen wird im Studiengang der aktuelle fachliche Diskurs einbezogen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des

Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Beratungswissenschaft. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangsverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule wird ein integriertes und systematisches Qualitätsmanagement auf- und ausgebaut, das neben fakultäts- und studiengangspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen auch hochschulweite Instrumente zur Qualitätssicherung beinhaltet.

Die Hochschule unterscheidet zwischen einem externen Qualitätssicherungssystem (Akkreditierungsverfahren, hochschulübergreifende Befragungen und Rankings von externen Evaluierungseinrichtungen) und einem internen Qualitätssicherungssystem (Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und ein institutionalisierter Austausch).

Der:die vom Fakultätsrat gewählte Studiendekan:in ist auf Fakultätsebene zuständig für die Evaluation der Lehre, für die Sicherung der Studierbarkeit sowie für die Erstellung von Lehrberichten, die eine systematische Bestandsaufnahme von Stärken und Schwächen der Fakultät und ihrer Studiengänge enthalten. Diese werden mit den Studiengangsleitungen und dem Fakultätsrat diskutiert, um Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Die von den einzelnen Studiengängen gewählten studentischen Semestersprecher:innen treffen sich semesterweise mit dem:der Studiendekan:in, um die Ergebnisse der Lehrevaluationen zu besprechen und aktuelle Anliegen der Studierenden zur Lehre vorzubringen.

Der Ausschuss „Lehrqualität“, dem die Dekan:innen der zehn Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache angehören, tagt in der Regel zweimal im Semester und gewährleistet einen institutionalisierten, hochschulweiten Austausch. Inhaltlich werden die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf gutes Lehr- und Lernverhalten diskutiert und hochschulinterne Entwicklungspotenziale und Best Practices identifiziert und ausgetauscht. Auch der Evaluationsleitfaden wurde in dem Ausschuss erarbeitet und zuletzt im Oktober 2020 überarbeitet.

Lehrveranstaltungsevaluationen inklusive Workloaderhebungen finden für jedes Fach und jede Lehrveranstaltung mindestens alle drei Jahre und für jede Lehrperson jedes Jahr in mindestens einer Lehrveranstaltung statt. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen. Auch die Praxiszeit ist über Lehrveranstaltungsevaluationen in die Qualitätssicherung eingebunden.

Neben den fakultätsinternen Lehrevaluationen führt die Hochschule hochschulweite Studieneingangsbefragungen, Befragungen der Studienabbrecher:innen, Studienzufriedenheitsbefragungen sowie Absolvent:innenbefragungen durch. Die unterschiedlichen Befragungen erfassen die Rückmeldungen der Studierenden systematisch und fließen in die Weiterentwicklung von Studiengängen ein.

Die Auswertung der hochschulweiten Befragungsergebnisse erfolgt über die Stabsstelle „Lehrqualität“. Die Befragungsergebnisse und deren Auswertung werden der Hochschulleitung und den einzelnen Fakultäten zugänglich gemacht und zusätzlich auf der Website der Hochschule zusammengefasst veröffentlicht. Zugriff auf die Evaluationsergebnisse erhalten die Studierenden über den digitalen „Studienmonitor“. Über dieses Tool haben auch die Dozierenden sowie das Hochschulmanagement Zugriff.

Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit wiederum im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Studiengang „Management im Gesundheitswesen“ zur Anwendung. Jeder Jahrgang hat eine gewählte Person als Semestersprecher:in, die die Studierenden pro Semester in einem Treffen mit der:dem Studiendekan:in vertritt. Die Studiengangsleitung wird bei etwaigen Problemen und deren Lösungen hinzugezogen.

Die Lehrevaluationen werden im Studiengang in der Semesterhälfte und häufiger als in anderen Studiengängen durchgeführt, sodass jede Lehrveranstaltung pro Semester evaluiert werden kann. Dies ermöglicht den Studierenden und Lehrpersonen, Probleme und Verbesserungen im laufenden Lehrbetrieb anzugehen. Der Lehrbericht zeigt die Evaluationen auf Fakultätsebene an und enthält die Ergebnisse der studiengangspezifischen Evaluationen sowie die davon abgeleiteten Maßnahmen. Die Hochschule stellt für die Reakkreditierung den Lehrbericht des Jahres 2022 zur Verfügung, die Statistik der Ergebnisse der hochschulweiten Befragungen liegt gesondert bei. Die Reakkreditierungsdaten liegen vor.

Die Ergebnisse basieren auf einer Stichprobe von Daten, die in dem Berichtszeitraum bis zum 30.09.2022 erhoben wurden. Bei einer Bewertungsskala von 1 bis 5 befinden sich die Ergebnisse des Studiengangs bei den Pflichtfragen zwischen 1,3 und 2,8. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen liegen in aggregierter Form vor und befinden sich zwischen 1,0 und 2,9, das Gesamtergebnis für den Studiengang liegt bei 2,8. Weiterhin sind in dem Lehrbericht Kritikpunkte und die jeweiligen Maßnahmen dokumentiert, die im Kontext von Evaluationen oder weiteren Befragungen gestellt worden sind. Diese sind allerdings nicht studiengangspezifisch dargestellt. Die nächste Befragung findet im Oktober 2023 statt.

Ein Ergebnis der hochschulweiten Befragungen für das Studienjahr 2022 ist hervorzuheben: Die Studienabbruchzahlen im Studiengang haben sich von 14 im Jahr 2018 auf sechs im Jahr 2022 deutlich verringert.

Im Jahre 2022 nahm die Fakultät an keinen externen Befragungen teil.

Die Befragung der Absolvent:innen wird auf der Ebene der Bayerischen Absolventenstudie (BAS) des Bayerischen Staatsinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) veröffentlicht. Die Daten für das Berichtsjahr 2022 liegen bislang nicht vor.

Veränderungen im Studiengang seit der letzten Akkreditierung beinhalten die Öffnung der Zulassungsvoraussetzung für die Personengruppe ohne einschlägige berufliche Vorerfahrung aufgrund einer deutlich rücklaufenden Entwicklung der Studienanfänger:innenzahlen, siehe § 3 StuPO. Weiterhin wurden einige Änderungen im Curriculum vorgenommen. Mehrere Module wurden neu konzipiert, in ein anderes Semester verschoben, umbenannt oder der fachlich-inhaltliche Schwerpunkt wurde an die aktuelle Forschung und Praxis angepasst. Unter anderem wurde das Modul 22 „Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul“ neu konzipiert, in Orientierung am Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“. So sollen den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um eine individuellere fachliche Vertiefung zu ermöglichen. Bei einigen Änderungen betont die Hochschule im Selbstbericht, auf die Wünsche und Forderungen der Studierenden eingegangen zu sein. Beispielsweise wurde das Modul 27 „Methoden und Techniken angewandter Forschung“ als „Reaktion auf die festgestellten Schwierigkeiten der Studierenden bei der Umsetzung ihrer empirischen Kenntnisse in die Praxis der Bachelorarbeit“ eingeführt.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2017/2018 bei 67,31 %, mit dem Start im Wintersemester 2018/2019 bei 68,00 %. Die Kohorten mit dem Start ab Wintersemester 2019/2020 haben die Regelstudienzeit bislang nicht erreicht. Die Notenverteilung liegt im befriedigenden bis sehr guten Bereich.

Die Qualitätssicherung der Praxisphase erfolgt im ersten Schritt durch die Auswahl einer geeigneten Praxisstelle und einen schriftlichen Ausbildungsvertrag gemäß § 11 Abs. 5 APO. Weitere Vorgaben enthält die Anlage „Informationen für Praxisanleitende“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Evaluation der Praxisphase. Die Hochschule weist auf die allgemein durchgeführte Standard-Evaluation, welche durch eine qualitative Evaluation im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung ergänzt wird. Schließlich dienen die einzelnen Praxisberichte zur Reflexion, ob die Qualifikationsziele in der Praxiseinrichtung erreicht wurden. Die Studierenden beschreiben die individuell angelegte Unterstützung, wenn es im Einzelfall in der Praxisphase bzw. in der Praxiseinrichtung Schwierigkeiten gibt. Im Hinblick auf die Öffnung der Zulassungsvoraussetzungen regen die Gutachter:innen an, den Verbleib der Absolvent:innen studiengangbezogen zu verfolgen und individuell abzufragen. So können Berufsfelder und Tätigkeitsfelder der Absolvent:innen konkreter erfasst werden und auch als Ausgangspunkt dienen, um eine Weiterentwicklung des Studiengangs, insbesondere in Richtung Internationalisierung des Studiengangs anzustreben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept.

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule sowie die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der einzelnen Fakultäten sind gemeinsam zuständig für die Herstellung von Chancengleichheit und der Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angestellte und Studierende. Dafür bieten sie Sprechstunden, Karriereberatung sowie Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen an und sind in allen Hochschulgremien vertreten. Zudem liegt ein Leitfadens für geschlechtersensible Sprache vor.

Die THWS wurde 2022 zum ersten Mal als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Dadurch ist sie mit einer dreijährigen Zielvereinbarung eine Verpflichtung eingegangen, bereits bestehende familienfreundliche Strukturen transparenter zu machen, erfolgreiche Maßnahmen weiterzuentwickeln und neue einzuführen. Aktuell baut die Hochschule einen Familienservice auf.

Wie unter § 12 Abs. 5 MRVO dargestellt, bestehen unterschiedliche Beratungs- und Betreuungsangebote an der Hochschule, dabei wird die individuelle Situation berücksichtigt. Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 33 APO beschrieben und sind auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen und der Zielvereinbarungsmittel, um die Quote an weiblichen Professor:innen nach einem Kaskadenmodell zu fördern, kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Auch die Tatsache, dass die Hochschule unabhängige Beratungsangebote für Studierende in besonderen Lebenssituationen vorhält, wird von den Gutachter:innen positiv eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begutachtung wurde aufgrund des Streiks der Deutschen Lokführer Gewerkschaft virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - Ba-StudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof.in Dr. Julia Oswald, Hochschule Osnabrück
 - Prof.in Dr. Jana Wolf Sussman, Hochschule Aalen
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Veit-Maria Oertel, Leopoldina-Krankenhaus Schweinfurt
- c) Vertreter:in der Studierenden
 - Lukas Schumacher, MSH Medical School Hamburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in \leq RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	73	54	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2021/2022	17	13	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2020/2021	34	31	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2019/2020	41	31	0	0	0,00%	0	0	0,00%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	50	39	29	24	58,00%	33	26	66,00%	34	26	68,00%
WS 2017/2018	52	42	26	21	50,00%	33	28	63,46%	35	30	67,31%
Insgesamt	267	210	55	45	82%	66	54	25%	69	56	25,84%

Erfassung „Notenverteilung“

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023			1		
SS 2022		3	2		
WS 2021/2022	1	17	14		
SS 2021		3	5		
WS 2020/2021	1	22	10		
SS 2020		20	9		
WS 2019/2020		6	1		
SS 2019	1	7	8		
WS 2018/2019		7	7		
SS 2018		13	5		
WS 2017/2018	1	8	4		
Insgesamt	4	106	66		

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023	0	0	1	0	1
SS 2022	0	4	0	1	5
WS 2021/2022	29	1	2	0	32
SS 2021	0	6	0	2	8
WS 2020/2021	26	1	5	1	33
SS 2020	1	27	0	1	29
WS 2019/2020	6	0	1	0	7
SS 2019	0	12	1	3	16
WS 2018/2019	14	0	0	0	14
SS 2018	0	17	0	1	18
WS 2017/2018	12	0	0	1	13

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	02.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	25.01.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.09.2012 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 18.05.2017 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Qualitätsmanagementbeauftragte
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)